

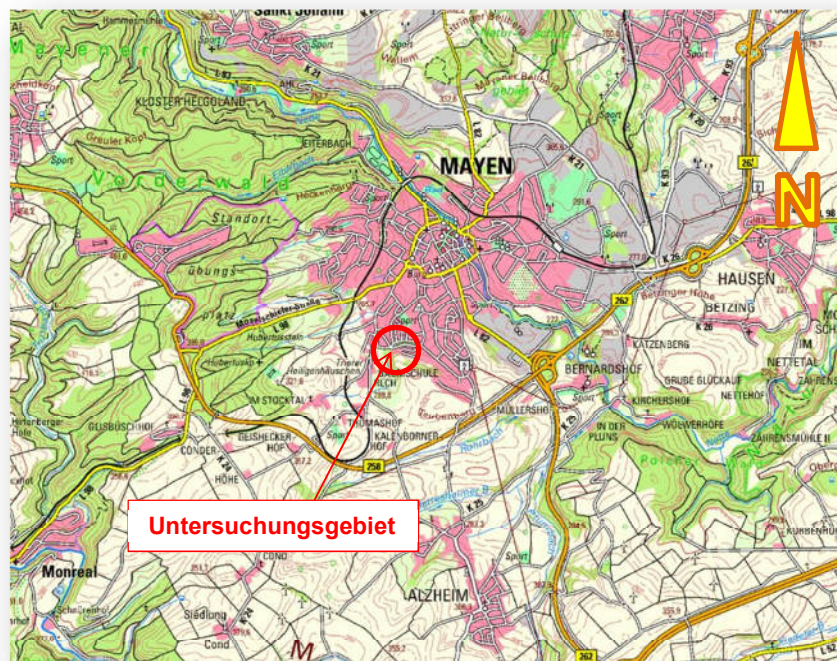
**AUFTRAGGEBER**

**Stadtverwaltung Mayen  
Rathaus Rosengasse  
56727 Mayen**

# **Brutvogelerfassung und Artenschutzrechtliche Beurteilung gemäß § 44 (1) BNatSchG**

**zur**

**Erweiterung des Baugebietes  
„Hinter Burg III – 2. Änderung“  
Stadt Mayen**



**AUFGESTELLT  
August 2016**

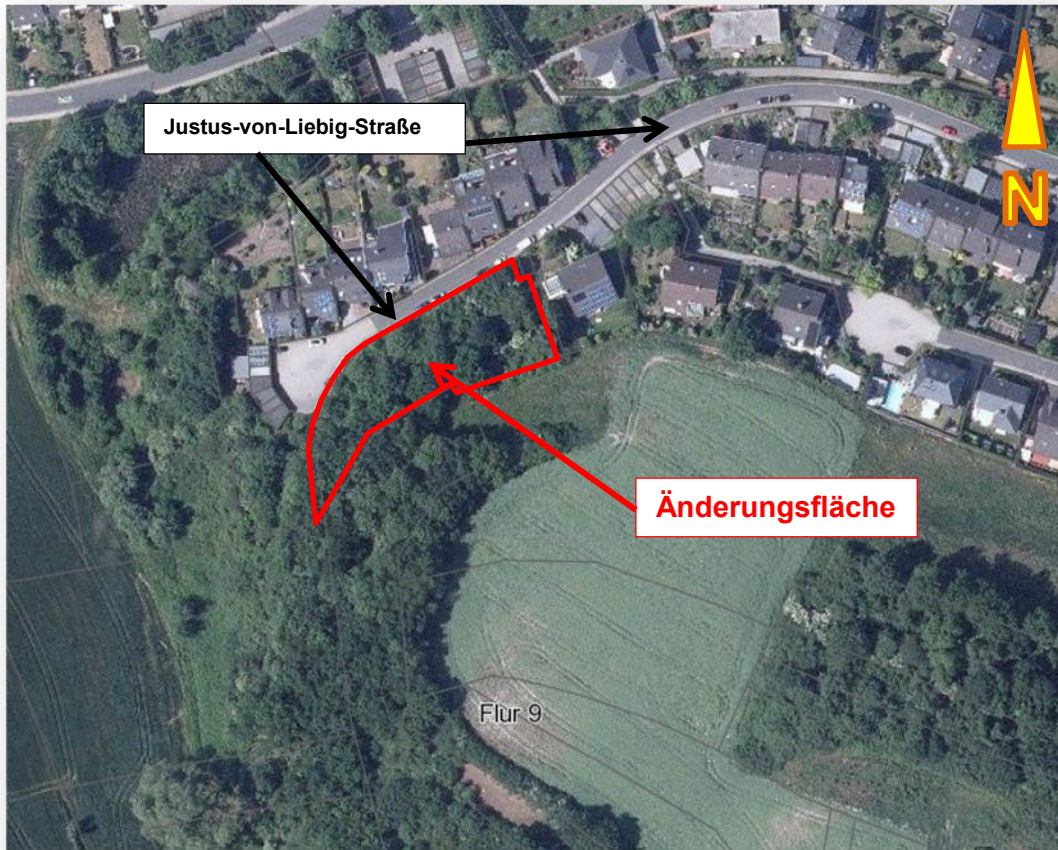
Bearbeiterin:  
Dipl.-Ing. Anne Reitz

Büro für Landschaftsplanung  
Anne Reitz  
Friedrich-Ebert-Straße 20  
56299 Ochtendung  
Tel. 02625 / 1605  
Fax. 02625 / 958529  
Email [anne.reitz@online.de](mailto:anne.reitz@online.de)

# **I N H A L T**

	<b>Erläuterungstext</b>	<b>Seite</b>
<b>1.0</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Ausstattung der Untersuchungsfläche</b>	<b>1</b>
<b>3.0</b>	<b>Aufgabenstellung und Methode</b>	<b>3</b>
<b>4.0</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>4</b>
<b>5.0</b>	<b>Landespflegerische Maßnahmen für den Änderungsbereich bei Realisierung der Planung</b>	<b>6</b>
<b>6.0</b>	<b>Bewertung der Planung gem. § 44 BNatSchG</b>	<b>6</b>
	<b>Literatur</b>	<b>8</b>

## Projektübersicht



Kartengrundlage: Auszug aus LANIS, Luftbild vom 15.06.2015



Fläche im Bebauungsplan „Hinter Burg III – 2. Änderung“

## 1.0 Vorbemerkungen

Am südlichen Stadtrand von Mayen trat im Jahr 1983 der Bebauungsplan „Hinter Burg III“, in Kraft. Innerhalb des Bebauungsplanes wurde am Ende der „Justus-von-Liebig-Straße“ eine ca. 1.700 qm große Grünfläche östlich des Wendehammers mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ausgewiesen. Eine Umsetzung als Spielplatz erfolgte nicht. Heute stellt sich das Areal als nicht genutzte Siedlungsfläche (Brachfläche der Wohnbebauung) dar. Die Hangfläche ist mit Bäumen und Gehölzen bestanden.

Die Stadtverwaltung Mayen plant derzeit, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass die Zweckbestimmung „Spielplatz“ aufgehoben und einer baulichen Nutzung zugeführt wird. In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen auf der Fläche sind mit Vogelarten der Gehölze und mit Fledermäusen zu rechnen. Für die Brutvogelerfassung der Gehölze wurde unserem Büro von der Stadtverwaltung Mayen am 18.04.2016 der Auftrag erteilt. Die Fledermausuntersuchungen werden von dem Fachbüro für Freilandökologie, Urs Fränzel, vorgenommen.

## 2.0 Ausstattung der Untersuchungsfläche

Innerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete gem. den §§ 23-29 BNatSchG ausgewiesen. Weiterhin sind in dem Landschaftsraum keine internationalen Schutzgebiete wie FFH- und Vogelschutzgebiete vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet wird im Norden und Nordwesten von der Justus-von-Liebig-Straße und dem Wendehammer begrenzt. Nach Osten hin erstreckt sich das Wohngebiet „Hinter Burg III“. Im Süden grenzen teils Böschungsgehölze an, die hangaufwärts in Ackerflächen übergehen. Die südwestliche Hangfläche ist mit einem Feldgehölz bestockt, das in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz unter der Nummer BK-5609-0196-2006 zum Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften erfasst ist. Die biotopkartierte Fläche tangiert das Plangebiet an der südwestlichen Spitze.

Die zur Änderung anstehende ca. 1.700 qm große Fläche ist mit einem Feldgehölz überstanden. Die Arten Schlehe, Weißdorn, Holunder, Brombeere, Mehlbeere, Birke, Traubeneiche, Spitzahorn und Hasel bilden ein geschlossenes Gehölz. Aufgrund der Beschattung ist die krautige Vegetation nur mäßig ausgebildet. Hier haben sich Wald-Bingelkraut, Echtes Lungenkraut und Große Brennnessel etabliert. Von den Gehölzen sind sechs ältere Traubeneichen erwähnenswert. Die ca. 30- bis 50-jährigen Eichen sind teilweise mehrstämmig ausgebildet. Sie weisen an den bodennahen Ästen Totholz auf, Baumhöhlen konnten keine gefunden werden.





***Böschung der Änderungsfläche zur Justus-von-Liebig-Straße***



***Gehölz auf der Änderungsfläche***

### 3.0 Aufgabenstellung und Methode

Aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsbereiches ist in dem Gebiet mit gehölz- und gebüschbrütenden Vogelarten zu rechnen. Weiterhin suchen die Gebäudebrüter der angrenzenden Wohnhäuser in den Randbereichen nach Nahrung. Die älteren Traubeneichen und die südwestlich angrenzenden älteren Bäume wie Wildkirsche, Hainbuche, Traubeneiche und Buche wurden im April bei einem relativ gering belaubten Zustand auf Großnester hin untersucht. Dabei konnten keine Horste gefunden werden. An den älteren Traubeneichen innerhalb des Änderungsbereiches wurden auch keine Baumhöhlen gesichtet.

In der Zeit zwischen dem 20. April 2016 und dem 10. Juni 2016 fanden insgesamt fünf Begehungen des Änderungsbereiches und des Umfeldes statt. An folgenden Erfassungsterminen wurden die Brutvögel, Nahrungsgäste und Überflieger dokumentiert:

Uhrzeit	Erfassungstermin	Wetter
10.00 - 12.00 Uhr	20.04.2016	Sonnig, windstill, 10° - 12° C
6.30 - 8.30 Uhr	05.05.2016	Sonnig, windstill, 1° - 5° C
7.00 - 9.00 Uhr	18.05.2016	Bewölkt, leicht windig, 9° - 10° C
6.30 - 8.30 Uhr	25.05.2016	Bewölkt, leicht windig, 10° - 11° C
7.30 - 9.30 Uhr	10.06.2016	Sonnig, windstill, 18° - 20° C

Unter Anwendung der Siedlungsdichtemethode = Revierkartierung (Südbeck et al., 2005) wurde bei guten Kartierungsbedingungen das Kerngebiet (ca. 1.700 qm) und das südliche und südwestliche Umfeld in einer Breite von etwa 30 m bis zu den Ackerflächen hin untersucht und verhört. Die Fläche wurde von zwei Personen begangen und mittels Ferngläser 10 x 42 visuell beobachtet. Hierbei wurden alle revieranzeigenden Merkmale auf Tageskarten notiert.

Nach Abschluss der Geländekartierungen erfolgt die Einstufung der Arten als „Brutvogel“, „Nahrungsgast“ und „Überflieger“. Den Status „Brutvögel“ erhielten alle Arten, von denen mindestens an zwei Begehungsterminen revieranzeigende Verhaltensmerkmale an ungefähr gleicher Stelle festgestellt wurden. Als „Nahrungsgast“ wurden Arten eingestuft, die ohne revieranzeigendes Verhalten bei der Nahrungssuche beobachtet wurden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Brutvögel aus dem angrenzenden Wohngebiet und den Gärten.

#### 4.0 Ergebnisse

In den nachfolgenden Tabellen sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten aufgeführt. Dabei wird zwischen Brutvögeln, Nahrungsgästen und Überflieger unterschieden.

Tab. 1 gibt eine Übersicht der nachgewiesenen Vogelarten des Untersuchungsgebietes und dessen Umfeld wieder.

Tabelle 1: Gesamtliste der Vögel im Änderungsbereich Baugebiet „Hinter Burg III“					
Rote Listen: BRD-2009: SÜDBECK et al. (2009) RP: MULEWF (2014, Brutvögel)					
<u>Gefährdung:</u> 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet 4: potentiell gefährdet (nicht BRD) V: Art der Vorwarnliste *: Ungefährdet  <u>Schutz:</u> bg - besonders geschützte Art  <u>Status:</u> B – Brutvogel, NG – Nahrungsgast, UF - Überflieger					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Listen		Schutz	Status
		BRD	RP		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	bg	B, Gebüsch
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	bg	B, Gehölz südwestlich
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	bg	B, Gehölz südwestlich
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	bg	ÜF
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	bg	B, Umfeld
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	bg	NG
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	bg	B, Gebüsch
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	bg	B, Gehölz südwestlich
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	bg	ÜF
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	sg	ÜF
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	bg	B, Gebüsch
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	bg	ÜF
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	bg	ÜF
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	bg	ÜF
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	bg	B, Gebüsch
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	sg	ÜF

		Rote Listen			Status
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BRD	RP	Schutz	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	bg	ÜF
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	*	bg	ÜF
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	bg	B, Gehölz

Von den 19 aufgeführten Vogelarten in Tabelle 1 brüten nur sieben Vogelarten innerhalb der Änderungsfläche. Von dem geplanten Vorhaben sind folgende Brutvögel direkt betroffen:

Tabelle 2: Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches		
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl Brutpaare
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1

Alle Brutvogelarten gehören zu den „besonders geschützten Arten“, die in Rheinland-Pfalz jedoch ungefährdet sind. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene. Die Gehölzgeneralisten sind in der Lage, in ungestörte Bereiche auszuweichen. Hierzu stehen die gehölzbestandene Hangflächen in südlicher und südwestlicher Richtung und die Schlehengebüsche auf den Böschungen im Süden zur Verfügung. Die o.g. Brutvogelarten sind überwiegend Kulturfolger und haben ihren Lebensraum auch auf Parks und Gärten ausgedehnt. Durch das geplante Vorhaben entstehen Wohnhäuser mit Gärten, so dass die Habitate kurzfristig ersetzt werden.

Das Umfeld außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bleibt unverändert erhalten.



## **5.0 Landespflegerische Maßnahmen für den Änderungsbereich bei Realisierung der Planung**

Um die Verbotstatbestände des § 44, Abs. 1, BNatSchG nicht zu erfüllen, sind folgende Maßnahmen unabdingbar:

- Rodung der Gehölze nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar;
- die angrenzenden Gehölze außerhalb des Geltungsbereiches sind unbeschädigt zu erhalten;
- als Ersatzlebensraum für Gebüschbrüter wird empfohlen, die südlichen bzw. südwestlichen Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft hin mit einer geschnittenen Hecke (z.B. Feldahorn, Hainbuche, Liguster usw.) einzufrieden.

## **6.0 Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG**

Die Änderungsfläche wurde auf Fledermäuse hin von dem Fachbüro für Freilandökologie Urs Fränzel untersucht. Die Ergebnisse der Fledermauskartierung sind in einem gesonderten Gutachten dargestellt.

Darüber hinaus konnten bei den Begehungen weder Arten von gemeinschaftlichem Interesse noch streng geschützte Arten kartiert werden. Es wurden nur europäische Vogelarten mit keinem besonderen Anspruch an ihren Lebensraum verhört. Ziel der vorliegenden Erfassung ist die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1, BNatSchG.

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind für die Eingriffsplanung die so genannten Zugriffsverbote des Absatzes 1 Nrn. 1-4 zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um das Verbot

- Punkt 1: der Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen,
- Punkt 2: der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- Punkt 3: der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,
- Punkt 4: der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von geschützten Pflanzen und deren Standorte.

Bei der Prüfung ist zu beachten, dass gemäß § 44 BNatSchG kein Verstoß gegen diese Verbote vorliegt, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Dies bedeutet, dass der Eingriff nicht zu einer signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population der betroffenen Art führen darf.

Zu den Punkten 1 und 2:

Die Verbotstatbestände werden nicht erfüllt, da die Rodung der Gehölze auf das Winterhalbjahr (ab 1. Oktober) terminiert ist. In dieser Zeit ist die Brutphase der Vögel abgeschlossen und die Tiere können in angrenzende Gehölze ausweichen.

Zu Punkt 3:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungsstätten zerstört werden. Durch die Rodung der Gehölze können Nistmöglichkeiten – zumindest temporär – verloren gehen. Da nach der Beendigung der Baumaßnahme wieder Gehölzpflan-

zungen in den Gärten vorgenommen werden, ist für die häufigen und verbreiteten Gehölzubiquisten der Status Quo in der Fläche wieder herstellbar.

Zu Punkt 4:

Geschützte Pflanzen kommen im Plangebiet nicht vor.

## Literatur

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2010):** Biodiversitätsmonitoring NRW, Ökologische Flächenstichprobe (ÖFS) Brutvogelkartierung - Arbeitsanleitung -

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (Hrsg., 2014):** Rote Liste Brutvögel – Mainz,

**Rößner, R., Helb, H.-W., Schotthöfer, A. und Röller, O. (2013):** Vögel in Rheinland-Pfalz

**Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K u. C. Sudfeld (Hrsg, 2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell: 1-777.

**Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, H., Boye, P. u. W. Knief (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands.- In: BFN [Hrsg.]: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159 - 227.

**<http://www.naturschutz.rlp.de>:** Überprüfung von Schutzgebieten